

### Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

sc stadtconcept GmbH Charle-de-Gaulle-Straße 17 76829 Landau

per E-Mail: busch@stadtconcept.com

 Karlsruhe
 30.06.2022

 Name
 Cornelia Becker

 Durchwahl
 0721 926-7530

 Aktenzeichen
 21-2511.3-24/5-39, -1

 (Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan "Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See", Gemeinde Bad Schönborn, und 8.Teiländerung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Philippsee, Gemarkung Bad Schönborn, geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 12 ha - die Anlage selbst ca. 9,3 ha - und wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung "schwimmende Photovoltaikanlage" festgesetzt. Im Flächennutzungsplan soll eine Darstellung als "Sonderbaufläche" für Kiesabbau und Photovoltaik erfolgen (derzeit: Wasserfläche/Badesee, Fläche für Abgrabungen).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 ist der vorliegend betroffene Baggersee als Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen, südlich grenzt ein Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand

an. Der Abbau bzw. die Erweiterung des Abbaus darf insofern nicht durch die schwimmende Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt die Fläche zudem als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen PS 3.3.5.5 (G) fest. Die Bereiche dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und sollen so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen. Sofern wasserrechtliche Belange nicht wesentlich berührt werden, steht PS 3.3.5.5. der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Durch die vorliegende Planung sind keine Belange der Raumordnung berührt.

Mit freundlichen Grüßen gez. Cornelia Becker



Regionalverband Mittlerer Oberrhein Baumeisterstr. 2 76137 Karlsruhe

sc stadtconcept GmbH Charles-de-Gaulle-Straße 17 76829 Landau busch@stadtconcept.com

Datum Unser Zeichen Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen

28.06.2022 6.7.604/2 20.05.2022

Kontakt: Monika Widyadharma Tel.: 0721 35502-28

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See" der Gemeinde Bad Schönborn - Frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Regionalverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.05.2022 zum oben genannten Verfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die Bemühungen der Gemeinde Bad Schönborn, geeignete Flächen für die Nutzung der Solarenergie auszuweisen und einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit zu leisten.

Im nördlichen Teil des Philipp-Sees, im Ortsteil Bad Langenbrücken von Bad Schönborn, soll eine ca. 10 ha große schwimmende Photovoltaik-Anlage errichtet werden (Flächenanteil an der Gesamtfläche des Sees ca. 17%). Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfasst dabei ca. 12 ha.

Im gültigen Regionalplan von 2003 wird die Fläche von der Festlegung "Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen" (Plansatz 3.3.5.5 G (1)) überlagert. Nach Plansatz 3.3.5.5 G (1) sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen (s. Raumnutzungskarte) so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen. Die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage ist also möglich, wenn die Wasserschutzbelange nicht wesentlich berührt werden. Südlich des Sees befindet sich ein Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand. Der

Abbau darf durch die Errichtung und den Betrieb der schwimmenden Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.

Damit ist eine Photovoltaiknutzung im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit den Festlegungen des gültigen Regionalplans von 2003 unter den oben genannten Bedingungen vereinbar.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Regionalverband Mittlerer Oberrhein derzeit den Regionalplan 2003 fortschreibt. Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2022 sieht für den östlichen Teil des Geltungsbereichs die Festlegung "Grünzäsur" (Plansatz 3.1.2 Z (1)) vor. Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (1) sind bauliche Anlagen und damit auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Tamara Schnurr

Stelly. Verbandsdirektorin

#### REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

sc stadtconcept GmbH Charles-de-Gaulle-Straße 17 76829 Landau Freiburg i. Br., 24.06.2022 Durchwahl (0761) 208-3047

Name: Mirsada Gehring-Krso 2511 // 22-02367

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

#### A Allgemeine Angaben

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See", Gemeinde Bad Schönborn, Lkr. Karlsruhe (TK 25: 6717 Waghäusel, 6718 Wiesloch)

Frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.05.2022

Anhörungsfrist 29.06.2022

#### **B** Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

#### 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

#### Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet anthropogen verändertes Gelände (Baggersee) den oberflächennahen Baugrund.

Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von etwaigen Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden bei Bedarf objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

#### Grundwasser

Für den Baggersee wurden in den letzten Jahren wiederholt hydrogeologische Stellungnahmen im Hinblick auf Erweiterungsvorhaben abgegeben. Der aktuelle Planungsstand ist beim LGRB nicht bekannt und kann beim Landratsamt Karlsruhe abgefragt werden.

Das Plangebiet liegt z.T. in einem rechtskräftigen Wasserschutzgebiet. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.

Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien für Wasserschutzgebiete. Mit der Überarbeitung des Wasserschutzgebietes wurde vor längerer Zeit begonnen und es wurde ein umfangreiches Untersuchungsprogramm durchgeführt. Der aktuelle Stand der Untersuchungen und die abschließenden Ergebnisse sind beim LGRB nicht bekannt.

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

#### Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

#### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso



## **AHNU**

#### Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn e. V.

"Obst-Gen-Garten" Land der Ideen – Ausgewählter Ort 2012 Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003 NABU-Obstsortenparadies Oberdieck-Preisträger www.ahnu-bad-schoenborn.de

Erwin Holzer

Kinzigring 14

D-76669 Bad Schönborn

ahnu@email.de

Dipl.-Ing. Brigitte Busch Regierungsbaumeisterin sc stadtconcept GmbH Charles-de-Gaulle-Straße 17 76829 Landau

Betr.: Aufstellung Bebauungsplan "Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See"

Sehr geehrte Frau Busch,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen. Zum gegenwärtigen Stand der Planungen möchten wir aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes folgende Stellungnahme abgeben.

1) Je nach Wahl der gängigen Module auf dem Markt umfasst die Photovoltaikanlage eine Oberfläche von bis zu 328 m x 285 m; dies entspricht rd. 10 ha und macht einen Flächenanteil von 17 % des Philipp-Sees aus. Mit der bereits planfestgestellten Erweiterung des Kiesabbaus nach Süden (Zustand in 8 Jahren) reduziert sich der Flächenanteil auf 14 %. Bei der geplanten anschließenden Erweiterung auch im Bereich Lußhardtsiedlung (Zustand in ca. 20 Jahren) reduziert sich der Flächenanteil auf 12 %.

Wir sehen hier momentan keine möglichen Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz.

- 2) Schwimmende Voltaikanlagen sind relatives Neuland. Von daher halten wir die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, inclusive des Schutzgut Landschaftsbild & Erholung dringend geboten.
- 3) FFH-Gebiet. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein FFH-Gebiet. Gibt es bereits Erfahrungswerte, ob eine solche Anlage negative oder positive Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet hat?
- 4) Bei anderen Anlagen wurden bei Windstärke 10-11 die Wechselrichter beschädigt. Die Wechselrichter sollten deshalb mit einem ausreichenden Schutz vor Sturm geschützt werden.

Mit besten Grüßen Erwin Holzer (Vereinsvorsitzender)

#### Ryakhovskiy, Alexander

Von: Dürr, Alexa (RPS) <Alexa.Duerr@rps.bwl.de> im Auftrag von FPS - TöB-

Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>

**Gesendet:** Dienstag, 7. Juni 2022 13:54 **An:** busch@stadtconcept.com

**Cc:** baurechtsamt@landratsamt-karlsruhe.de

**Betreff:** KA(L), Bad Schönborn, Langenbrücken, BPL "Schwimmende

Photovoltaikanlage Philipp-See"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Dürr

Nachrichtlich: UDB im Landratsamt Karlsruhe

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an <u>TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</u> zu richten.

#### Alexa Dürr, M.A.

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 84.2 - Fachgebiet Archäologische Inventarisation Dienstsitz Karlsruhe Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 926 4842

E-Mail: <u>alexa.duerr@rps.bwl.de</u> Internet: <u>www.denkmalpflege-bw.de</u>

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/datenschutz">https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/datenschutz</a>





**Baurechtsamt** 

Beiertheimer Allee 2 76137 Karlsruhe

Sprechzeiten

Do.

Kontakt

Fax

Landratsamt Karlsruhe

Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag keine Sprechzeiten;

Telefon 0721/936-86120

Karlsruhe, 29.06.2022

0721/936-86699

14.00 - 17.00 Uhr

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Vorab per mail an: busch@stadtconcept.com

Stadtconcept Charles-de-Gaulle-Str. 17 76829 Landau

Vorab per E-Mail: busch@stadtconcept.com

AbteilungAnsprechpartner/inBauleitplanung/KoordinationFrau Förster

E-Mail bauleitplanung@landratsamtkarlsruhe.de

Aktenzeichen
02900155/0002
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

# Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Frau Busch, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 20.05.2022

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

#### A. Allgemeine Angaben

| Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft    | Bad Schönborn                                     |
|---------------------------------------|---|
| ☐ Flächennutzungsplan                 |   |
| x Bebauungsplan für das Gebiet:       | "Schwimmende Photovolta-<br>ikanlage Philipp-See" |
| vorhabenbezogener Bebauungsplan       |   |
| ☐ sonstige Satzungen:                 |   |
| Fristablauf für die Stellungnahme am: | 29.06.2022  |





#### B. Stellungnahme

keine Äußerung

x Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

#### B. Stellungnahme Gesundheitsamt

Da es sich bei dem oben genannten See nicht um einen reinen Baggersee handelt, sondern um ein EU-Badegewässer, möchten wir hier insbesondere darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung des Projektes darauf zu achten ist, dass keine Badegäste verletzt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden dürfen. Eventuell müssen zusätzliche Sicherheitsvorkehrung getroffen werden, die den Badegästen deutlich die nutzbaren Schwimmbereiche aufzeigen. Ggf. ist zu prüfen, ob der See in Zukunft noch als Badesee verwendet werden darf. Aktuell sind (zumindest in Deutschland) nur reine Baggerseen bezüglich dieser Thematik ohne Flächennutzungskonflikt beschrieben. Aus mikrobiologischer Sicht sollten, nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen, keine Beeinträchtigungen des Sees entstehen. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass es zurzeit noch keine langfristigen Erkenntnisse zu Auswirkungen auf Flora und Fauna des Gewässers aufgrund der Beschattung gibt. Verschieden Studien z.B. des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme werden derzeit geführt.

Da ein Teil des Plangebiets in der Wasserschutzgebietszone IIIB der Gruppenwasserversorgung Hohberg und des Wassergewinnungszweckverbandes Hardtwald liegt, sind die geltenden Rechtsverordnungen einzuhalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass die im Untersuchungskonzept der O&L Nexentury GmbH genannten Punkte zu den potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und bewertet werden.

Daher kann das Gesundheitsamt Karlsruhe dem Vorhaben nur auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes und mit den oben genannten Hinweisen zustimmen. Wir werden dem Landesgesundheitsamt eine entsprechende Mitteilung über die Nutzungsänderung geben, sollte diese bewilligt werden.

#### B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan. Wir begrüßen die Planung, da dadurch landwirtschaftliche Flächen nicht beansprucht werden müssen und der Lebensmittelproduktion erhalten bleiben.

Eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst erfolgen, wenn feststeht, ob durch die geplante schwimmende Photovoltaikanlage naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Sollte dies der Fall sein, sprechen wir uns dafür aus, die Kompensationsmaßnahmen möglichst planintern umzusetzen und keine landwirtschaftliche Fläche hierfür in Anspruch zu nehmen.

#### B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser und Immissionsschutz

#### Wasserrecht

Die Errichtung und der Betrieb der schwimmenden Photovoltaik-Anlage ist als Anlage an einem oberirdischen Gewässer sowie als Benutzung zu betrachten und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Ggfls sind weitere wasserrecht-

liche Zulassungen erforderlich z.B. für Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens oder für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt gemäß § 84 Abs. 3 Wassergesetz eine nach dem Wassergesetz oder nach baurechtlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein.

Das Plangebiet betrifft neben der Seefläche auch die Betriebsfläche am Nordufer des Baggersees und das Ostufer. Am Nordufer befinden sich auch die Anlagen für die Kieswäsche. Ggfls ergeben sich Auswirkungen auf die Planfeststellungsbeschlüsse und die Erlaubnisse für den Kiesabbau, die wasserrechtlich zu behandeln sind.

Die konkrete wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit der schwimmenden PV-Anlage insbesondere der angestrebten Größe wird Ergebnis des noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens sein.

#### Hinweis:

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfs vom 04.04.2022 Kap. E) Projektbeschreibung Photovoltaikanlage, S. 11 vorletzter Satz, erwähnte bereits planfestgestellte Erweiterung des Kiesabbaus nach Süden (Zustand in 8 Jahren) so nicht korrekt ist. Bei der Erweiterung des Kiesabbaus nach Süden handelt es sich um ein laufendes Planfeststellungsverfahren. Die Erweiterung ist noch nicht planfestgestellt.

#### Oberirdische Gewässer

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Photovoltaik-Anlage zuvor einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

#### Grundwasserschutz

Die Auswirkungen der PV-Anlage auf das Gewässer und Grundwasser werden in einem wasserrechtlichen Verfahren bearbeitet. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch die Qualität des Materials (z.B. Langlebigkeit, Auswaschung) zu berücksichtigen sind und keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser haben darf.

Das Vorhaben befindet sich teilweise in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Hohberg. Durch das Vorhaben darf es zu keiner Verschlechterung des Grundwassers kommen.

#### **Immissionsschutz**

Wir empfehlen eine mögliche Blendung durch gutachtliche Untersuchung zu betrachten, insbesondere auch wegen der möglichen Auswirkungen auf die nahegelegene Straße.

#### B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz

Die beantragte Fläche ist im Vorentwurf mit ca. 12 ha Fläche festgesetzt. Die eigentliche Fläche für die schwimmende Photovoltaikanlage ist mit ~ 10 ha geplant. Der Planungsträger wird gebeten zu prüfen, ob nach den derzeit rechtlichen Vorgaben eine schwimmende Photovoltaikanlage von 10 ha Größe zulässig ist, da nach Hinweis unseres Naturschutzbeauftragten in Deutschland nur Anlagen mit max. 750 kWp nach EEG zulässig sind und ansonsten eine Ausschreibung der Bundesnetzagentur erfolgen müsste.

Die geplante Anlage überdeckt 18% der derzeitigen Wasserfläche. Die Gewässertypisierung nach der EU-Wasserrrahmenrichtlinie ist zu berücksichtigen.

Die Größe der Anlage sollte die Vorgaben des sog. "Kiesleitfadens" der LUBW aus dem Jahr 2004 nicht beeinträchtigen oder beeinflussen. Die qualitativen Vorgaben dieses älteren Leitfades müssen nach wie vor erfüllt werden. Größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zu instabileren thermischen Eigenschaften bzw. einer Schichtung des Sees im Epilimnion beitragen und Auswirkungen auf Wassertemperaturen haben. Dies kann bereits bei Seeflächenbelegungen durch Photovoltaikanlagen von mehr als 10% Anteil eintreten. Die beantragte Fläche beim Philippsee beläuft sich auf ~ 18%. Dieser Punkt sollte daher nochmal berücksichtigt werden. Fachliche Rückfragen dazu können mit unserem Baggerseebeauftragten abgestimmt werden.

Der Abstand zum Ufer sollte außerdem dem Litoralbereich und der trophogenen Zone angepasst sein. Als Lage ist für die schwimmende Photovoltaikanlage die nordöstliche Seite des Baggersees ausgewählt. Damit ist diese Fläche weitgehend von den vorherrschenden Südwestwinden abgeschirmt. Die Herbst-/Winterzirkulation des Wasserkörpers kann dadurch beeinträchtigt werden. Deshalb sollte geprüft werden, ob die Seezirkulation insgesamt wesentlich durch Windscherung oder Konvektion bestimmt wird. Für die Trassenführung zum Landbereich der Kiesaufbereitung im Norden der Anlage sowie für die Trassenführung im Osten entlang des Ufers der K3575 ist eine qualifizierte ökologische Bestandsaufnahme und Bewertung des Umfeldes zu erstellen inkl. des Artenschutzes. Da eine Prognose des Einflusses der schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem See nur auf Grundlage vorhandener Daten des Istzustandes und der Literatur möglich ist, sollte bereits vor Genehmigung und Bau der Anlage ein umfassendes Monitoring für die maßgebenden abiotischen und biotischen Parameter des Sees vorgesehen werden. Damit können dann im Betrieb der Anlage deren tatsächliche Auswirkungen auf die Limnologie des Sees geprüft werden. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass der Fachplaner Vorschläge für artenschutzrechtliche Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen macht.

#### **B. Stellungnahme Baurechtsamt**

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

#### 1.1 Art der Vorgabe

- Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln

Die geplante Festsetzung eines Sondergebietes "Förderung erneuerbarer Energie - schwimmende PV-Anlage" ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt daher die 8. Teiländerung des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn.

Soll der Bebauungsplan vor Wirksamkeit der FNP-Änderung rechtskräftig werden, muss er genehmigt werden.

- Kein Verstoß gegen übergeordnete Planungen

Hier liegt mit Ausweisung eines Sondergebietes "Förderung erneuerbarer Energie - schwimmende PV-Anlage" in Teilbereichen möglicherweise ein Zielverstoß gegen Ziele der Raumordnung ("Sicherung von Wasservorkommen") vor.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2, 3 BauGB § 10 Abs. 2 BauGB

§ 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB

|    |    |         |      |        |     | •••  |                      |       |
|----|----|---------|------|--------|-----|------|----------------------|-------|
| 4  | ^  | B 4 " - |      | I !4   |     | 1 11 | <b> !</b> . <b>.</b> |       |
| 7  | ٠. | IVIO    | แเกา | KDITAN | nor | IINC | arw/in               | ดเเทต |
| 1. |    | IVIO    |      | keiten | ucı | ONG  | ,                    | uuiiy |

|  | - | FNP-Änderung | im Pa | rallelverfa | ahren |
|--|---|--------------|-------|-------------|-------|
|--|---|--------------|-------|-------------|-------|

| _ | <b>Abstimmung</b> | mit   | RVMC       |
|---|-------------------|-------|------------|
| - | Absummung         | 11111 | I V V IVIC |

| 2. | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können |
|----|--|
|    | mit Angaben des Sachstandes  |

Entfällt

Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung wurden nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Förster



Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. | Bernhardstraße 8 | 79098 Freiburg | Geschäftsstelle Freiburg

Gemeindeverwaltung Bad Schönborn Bauamt Huttenstraße 11 76669 Bad Schönborn

Anerkannter Naturschutzverband Anerkannter Träger außerschulischer Jugendbildung und Jugendpflege

Freiburg, 29.06.22

#### Stellungnahme "Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See" Bad Langenbrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren. Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Zum aktuellen Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen noch keine Ergebnisse der umweltrelevanten, limnologischen, gewässerökologischen, fischökologischen und fischereilichen Untersuchungen zu den aktuellen Verhältnisse und den zu erwartenden Veränderungen vor. Deshalb können wir der Planung im derzeitigen Stand nicht zustimmen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Produktion regenerativer Energien ohne landwirtschaftliche Flächen zu verbrauchen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass auch Wasserflächen ökologisch von großer Relevanz sind.

Außerdem befinden sich in den Gewässern eigentumsgleiche Rechte, zu denen auch das Fischereirecht gehört. Dieses Fischereirecht ist im Philippsee an drei Angelvereine verpachtet, deren Interessen wir vertreten. Die Pächter des Fischereirechts haben erhebliche Nachteile, wenn ein Teil der Wasserfläche (hier 18 %) durch die schwimmenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) verbaut wird und nicht mehr genutzt werden kann. Eine entsprechende Entschädigungsregelung wird erforderlich.

Die in der Regel auf die Pächter des Fischereirechts übertragene Hegepflicht nach § 14 FischG wird durch die Verbauung eingeschränkt und muss neu definiert bzw. festgelegt werden.

Der Abstand der PV-Anlagen zum Ufer spielt eine wichtige Rolle, denn es wird vom Ufer aus geangelt und das kann und darf nicht untersagt werden. Ein Mindestabstand vom Ufer von 50 m sollte dabei berücksichtigt werden. Das dient auch dem Schutz der ökologisch hochwertigen Flachwasserbereiche am Ufer. Außerdem sind die Solaranlagen dann besser gegen Sabotage (z.B. Steinwürfe) geschützt.

Geschäftsstelle Freiburg

Bernhardstraße 8 79098 Freiburg

Telefon +49 (0) 761. 23 22 4

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart Sitz des Verbandes Goethestraße 9 70174 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711. 25 29 47-50 Telefax +49 (0) 711. 25 29 47-99

info@lfvbw.de

www.lfvbw.de

Die einzelnen Elemente der schwimmenden PV-Anlage sollten mit einem ausreichenden Abstand installiert werden, damit das Tageslicht dazwischen in das Wasser gelangen kann. Eine zu dichte Anordnung senkt die biologische Produktivität des Gewässers in nicht akzeptabler Weise.

Die Verankerung muss so angelegt und gekennzeichnet werden, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Ausübung der Angelfischerei entsteht.

Eine fundierte Stellungnahme können wir erst dann abgeben, wenn uns die in den Antragsunterlagen aufgeführten umweltrelevanten Untersuchungsergebnisse vorliegen. Deshalb bitten wir darum, uns diese nach deren Fertigstellung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Biol. Ingo Kramer

Geschäftsführer

Geschäftsstelle Freiburg



Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe sc stadtconcept GmbH Charles-de-Gaulle-Straße 17 76829 Landau

nur per E-Mail: busch@stadtconcept.com

Karlsruhe 28.06.2022 Name Steffen Heidt

Durchwahl 0721 926-7599

Anwesenheitszeit
Aktenzeichen 54.1-EWK 2.4582 Bad

Schönborn

(Bitte bei Antwort angeben)

# Bebauungsplan "Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See" der Gemeinde Bad Schönborn

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu f\u00f6rdern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpl\u00e4ne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Ma\u00dfnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

- (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.
- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.
- (6) Das Plangebiet überlagert in seinem größten Teil den Philipp-See auf der Gemarkung der Gemeinde Bad Schönborn. Die Oberfläche der vorgesehenen PV-Anlage mit einer Leistung von etwa 15 MWp beträgt rund 10 ha. Dies entspricht bei Inbetriebnahme einem Flächenanteil von 17 % des Gewässers. Die Anlage wird lokal an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden können,

und es wird kurze Kabelwege zum Abnehmer geben. Mit der vorgesehenen Anlage werden voraussichtlich über 10.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr in der Gemeinde eingespart werden können.

Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Mit Blick auf die vorgesehene Fläche für die Anlage ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im aktuellen "Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" der Bundesregierung (sog. Osterpaket) eine Begrenzung der für schwimmende PV-Anlagen nutzbaren Gewässeroberfläche auf 15 Prozent vorgesehen ist (abrufbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf). Die Stabsstelle empfiehlt daher, zu prüfen, welche Konsequenzen sich hieraus für die vorliegende Planung ergeben könnten.

Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Heidt